

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Freitag, den 4. November 1932.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r :

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl <i>ruht</i>	Burghart
Dr. Gromer	Prändl
Bunk	Schedl
Heiß	Hees
Wünsch	Hambel
Forster	Mohr
Meyr	de Crignis
Hoffmann	Hartmann
	Rathgeber <i>ruht</i>
	Nobelmaier <i>ruht</i>

3. Stadtkämmerer V o l z

üsse.

schreibens des prakt.
r vom 27.5.32 und

Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<u>A b s c h l ü s s e:</u>
		Gesamteinnahmen: 860 820,39 RM,
		Gesamtausgaben: <u>849 688,82 RM</u>
		Aktivrest: 11 131,57 RM.
		Rückstände: 4 974,66 RM.
		Kapitalanlagen, die nicht zum Grundstocksvermögen gehören: 29 490,60 RM,
		Gesamtvermögen: 2'695,893,78 RM
		Gesamtschulden: <u>756,283,75 RM</u>
		Reinvermögen: 1'939,610,03 RM.
3	Rechnung des Bezirksfürsorgeverbandes Neuburg-Stadt für 1931/32.	<p>Die Rechnung des Bezirksfürsorgeverbandes Neuburg a.d. Donau-Stadt für 1931/32 wird einstimmig mit folgendem Abschlusse genehmigt:</p> <p>Einnahmen: 213 879,60 RM, Ausgaben: <u>213 879,60 RM.</u> Rest: --- RM.</p>
4	Neuerstellung des Wirtschaftsplanes für die Stadtwaldungen.	<p>Von der Entschliessung der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Augsburg, vom 11. IV. 1932 Nr. II 1319, sowie von der Zuschrift des Forstamtes Neuburg a. D. vom 17. X. 1932 wurde in heutiger Sitzung Kenntnis genommen und beschlossen:</p> <p>bei der Regierung wiederholt den Antrag zu stellen, dass von der Neuerstellung des Wirtschaftsplanes für die Stadtwaldungen noch für einige Jahre abgesehen und lediglich eine Ergänzung des laufenden Planes bis auf weiteres vorgenommen wird, weil seit der Berichterstattung vom 17. III. 1932 die Finanzverhältnisse der Stadt sich geradezu katastrophal verschlechtert haben und es ihr bei ihrem andauernd hohen Defizit unmöglich ist weitere Kosten aufzubringen.</p> <p>Auch können die Kosten nach Ansicht des Stadtrates nicht aus den Waldungen selbst herausgewirtschaftet werden, da die Holz-</p>

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Nr. 1765.

Begl. Abschrift.

B e s c h l u s s.

Betreff: Pachtschutzordnung.

In der auf heute ordnungsgemäss anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und von denen 16 erschienen waren, beschliesst der Stadtrat einstimmig:

1. Die Wahl von 4 Mitgliedern zum Pachteinigungsamte Neuburg a. d. Donau gemäss § 29 a der Pachtschutzordnung vom 19. September 1925 (GVBl. S. 250) in der Fassung der Verordnung vom 27. August 1927, 30. August 1929, 10. August 1931 und 1. September 1932 (GVBl. S. 277, 119, 281 und 389) und der Vollzugsvorschriften vom 24. IX. 1924 (GVBl. S. 255) zur Pachtschutzordnung vom 19. IX. 1925 (GVBl. S. 250) hat durch Zuruf zu erfolgen.

2. Demgemäss werden gewählt:

I. für Verträge, welche die Ueberlassung von Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Fischerei betreffen:

a) als Verpächter: Stadtrat Rudolf de Crignis in Neuburg a. d. Donau, C 66, als Vertreter der Stadtgemeinde Neuburg a. d. Donau, Mittelpachtvertreter,

b) als Pächter: Schneidermeister Josef Mathes in Neuburg a. d. Donau, C 230, als Kleinpachtvertreter.

II. Für Verträge, welche die Gewinnung von Bodenbestandteilen, soweit sie dem Abbaurechte des Grundstückseigentümers unterliegen:

a) als Verpächter: Ruckert Hans, Ziegeleibesitzer in Neuburg a. d. Donau, C 31, als Mittelpachtvertreter,

b) als Pächter: Schabacker Josef jun., Landwirt in Neuburg a. d. Donau, B 45, als Mittelpachtvertreter.

Neuburg a. d. Donau, den 4. November 1932.

Stadtrat:

gez. Mayer.

Zur Beglaubigung:

Neuburg a. d. Donau, den 4. November 1932.

Stadtrat:



Zfl. Nr.	Gegenstand	Beschluss
-------------	------------	-----------

1785

Gesamtbeschluss Nr. 1785 vom 17. III. 1933

Gesamtbeschluss Nr. 1785 vom 17. III. 1933

Beschluss

In der am 17. März 1933 abgehaltenen Sitzung des Stadtrates wurde über den Antrag des Herrn Stadtrat *[Name]* beschlossen:

Die Zuschreibung der Forstdirektion des Wittelsbacher Ausgleichsfonds vom 23. VII. 1932 sowie die Wertberechnung für das Weiderecht mit den weiteren Unterlagen wurden bekanntgegeben.

Wie der Stadtrat schon in seinem Beschlusse vom 8. Mai 1931 zum Ausdruck gebracht hat, ist er grundsätzlich bereit, auf die Ablösung des Weiderechtes einzugehen, falls annehmbare Bedingungen gestellt würden.

Die vom W.A.F. vorgeschlagenen Bedingungen sind jedoch für den Stadtrat nicht annehmbar.

Zunächst möchte der Stadtrat mit allem Nachdruck aufs neue betonen, dass er nie und nimmer anerkennt, daß sich das Weiderecht jemals auf andere Tiergattungen als auf Pferde erstreckt hat; wenn trotzdem vor oder nach dem Kriege auch Hornvieh in den Stadtwald eingetrieben wurde, so geschah dies zu unrecht und nicht mit Wissen oder unter Billigung der Stadtverwaltung. - Als im Jahre 1923 der Stadtrat von einem Falle unberechtigter Weideausübung erfahren hatte, hat er sofort nachdrücklichst dagegen Verwahrung eingelegt, worauf alsdann die Weideausübung durch andere Tiergattungen vom W.A.F. unterlassen und der Standpunkt des Stadtrates am 3. August 1923 von dem Chef der Vermögensverwaltung auch ausdrücklich anerkannt wurde. - Diesen Standpunkt wird die Stadtverwaltung auch für alle Zukunft aufrecht erhalten.

Was nun die Ausübung des Pferdeweiderechtes anlangt, so wird gegenüber den Bekundungen der vom W.A.F. einvernommenen ehemaligen Bediensteten von Leuten, die mit den Verhältnissen des Stadtwaldes sehr wohl vertraut sind, darauf hingewiesen, dass durchschnittlich 15 Pferde auf die Dauer von ^{nur} 8 Wochen geweidet wurden, eine längere Dauer wäre schon deshalb nicht in Betracht gekommen, weil bei der Bodenbeschaffenheit der Wiesen der Graswuchs derart gering war, dass er kaum für 8 Wochen zur Ernährung dieser Pferdezahl hingereicht habe, es musste immer noch Heu und Haber hinzugefüttert werden.

102

Zfl. Nr.	Gegenstand	Beschluss
-------------	------------	-----------

Abschrift.

Betreff: Ablösung des Weiderechtes im Grünauer Stadtwalde.

B e s c h l u ß .

Die Zuschreibung der Forstdirektion des Wittelsbacher Ausgleichsfonds vom 23. VII. 1932 sowie die Wertberechnung für das Weiderecht mit den weiteren Unterlagen wurden bekanntgegeben.

Wie der Stadtrat schon in seinem Beschlusse vom 8. Mai 1931 zum Ausdruck gebracht hat, ist er grundsätzlich bereit, auf die Ablösung des Weiderechtes einzugehen, falls annehmbare Bedingungen gestellt würden.

Die vom W.A.F. vorgeschlagenen Bedingungen sind jedoch für den Stadtrat nicht annehmbar.

Zunächst möchte der Stadtrat mit allem Nachdruck aufs neue betonen, dass er nie und nimmer anerkennt, daß sich das Weiderecht jemals auf andere Tiergattungen als auf Pferde erstreckt hat; wenn trotzdem vor oder nach dem Kriege auch Hornvieh in den Stadtwald eingetrieben wurde, so geschah dies zu unrecht und nicht mit Wissen oder unter Billigung der Stadtverwaltung. - Als im Jahre 1923 der Stadtrat von einem Falle unberechtigter Weideausübung erfahren hatte, hat er sofort nachdrücklichst dagegen Verwahrung eingelegt, worauf alsdann die Weideausübung durch andere Tiergattungen vom W.A.F. unterlassen und der Standpunkt des Stadtrates am 3. August 1923 von dem Chef der Vermögensverwaltung auch ausdrücklich anerkannt wurde. - Diesen Standpunkt wird die Stadtverwaltung auch für alle Zukunft aufrecht erhalten.

Was nun die Ausübung des Pferdeweiderechtes anlangt, so wird gegenüber den Bekundungen der vom W.A.F. einvernommenen ehemaligen Bediensteten von Leuten, die mit den Verhältnissen des Stadtwaldes sehr wohl vertraut sind, darauf hingewiesen, dass durchschnittlich 15 Pferde auf die Dauer von ^{nur} 8 Wochen geweidet wurden, eine längere Dauer wäre schon deshalb nicht in Betracht gekommen, weil bei der Bodenbeschaffenheit der Wiesen der Graswuchs derart gering war, dass er kaum für 8 Wochen zur Ernährung dieser Pferdezahl hingereicht habe, es musste immer noch Heu und Haber hinzugefüttert werden.

./.

103

Zi. Nr.	Gegenstand	Beschluss
------------	------------	-----------

Bei dieser Sachlage kann jedoch von der Abtretung einer städt. Waldfläche im Ausmasse von 43,8 Tagwerk, wie vom W.A.F. vorgeschlagen, niemals die Rede sein.

Nach Anschauung des Stadtrates ist der heutige Wert des Weiderechts nicht höher anzuschlagen als der Wert der in dem übersandten Plane als Teilfläche I bezeichneten städtischen Waldfläche zu 4,5 Tagwerk. Der Stadtrat erklärt sich bereit diese Waldfläche an den W.A.F. gegen dessen Verzicht auf das Weiderecht abzutreten.

Neuburg a.d. Donau, den 4. November 1932.

Stadtrat:
gez. Mayer.

Zi. Nr.	Gegenstand	Beschluss
------------	------------	-----------

Abschrift.

betreff: Besoldungsverhältnisse des Gewerbeoberlehrers Christian Schumann dahier.

B e s c h l u ß .

Dem Antrage des Gewerbeoberlehrers Schumann dahier vom 10.VI. 1932 um Ueberführung in Gruppe 3 a der staatlichen Beamtenbesoldungsordnung kann nicht entsprochen werden. - Schumann wurde mit Beschluß vom 23.IV.1928 aus Gruppe IX alt in Gruppe 4 a Stufe 7 der neuen Besoldungsordnung vom 20.IV.28 übergeleitet und ihm bei dieser Gelegenheit nach zehnjähriger Dienstzeit an der hiesigen Berufsschule die Ueberleitung in Gruppe 3 a in Aussicht gestellt, womit ihm jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf diese Eingruppierung eingeräumt wurde.

In der Zwischenzeit haben sich aber die Verhältnisse wesentlich geändert. - Nach den Richtlinien des Bayer. Städtebundes vom Oktober 1929 sind Leiter der Berufsschulen in mittleren Städten, bei denen die Tätigkeit als Lehrer überwiegt und nur eine Anzahl Wochenstunden für die Leitungsgeschäfte in Betracht kommen, in Gruppe 4 a einzugruppieren, wobei eine nicht ruhegehaltfähige Schulleiterzulage von jährlich 400.- RM widerruflich genehmigt werden kann.

Nach dem Umfange der hiesigen Berufsschule, der Zahl der Nebenlehrer und dem Umfange der Leitungsgeschäfte, die neben der unterrichtlichen Tätigkeit fast ganz zurücktreten, ist die Einstufung des Schumann in Gruppe 4 a und Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen, widerruflichen Leitungszulage von jährlich 400.- RM vollkommen zu Recht erfolgt und angemessen. - Die Eingliederung in eine höhere Besoldungsgruppe ist nach der Besoldungsangleichungsverordnung vom 9.IX.31 nicht statthaft und würde auch die zur Rechtswirksamkeit erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht finden.

Der Vergleich mit den Verhältnissen in anderen Städten geht insoferne fehl, als es sich in diesen Fällen nicht um Neuregelungen handelt, sondern um Eingliederungen, die bereits vor Erlaß der Besoldungsangleichungsverordnung erfolgt waren und die betr. Stelleninhaber für ihre Person mit Rücksicht auf wohlverworbene Rechte im Wege des Härteausgleichs in der höheren Gruppe belassen wurden.

Neuburg a.d. Donau, den 4. November 1932.

Stadtrat: gez. Mayer.

Zi. Nr.	Gegenstand	Beschluss
------------	------------	-----------

Abschrift

Städt. Besoldungsverhältnisse des Gewerbeschullehrers
Christian Schumann

Bei dieser Angelegenheit kann jedoch nicht geahndet werden, dass die Angelegenheit in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache, wie von H. J. P. vorge-
schlagen, nicht als erledigt angesehen werden kann.

Nach Ansicht des Stadtrates ist derartige Art der Besoldung nicht höher anzusetzen, als die der anderen städt. Beamten, die eine ähnliche Stellung innehaben. Der Stadtrat ist bereit, diese Angelegenheit dem Rat der Gemeinde zu überlassen, wenn dieser die Besoldung von 23. IV. 1928 auf Gruppe IX mit Besoldung von 23. IV. 1928 aus Gruppe IX auf
in Gruppe 4 zu stellen, der neuen Besoldungsordnung von 20. IV. 28
übergeleitet und im Falle dieser Angelegenheit nach zehnjähriger
Dienstzeit an der hiesigen Behörde die Überleitung in
Gruppe 3 zu Ansehen genehmigt, womit im Falle der Überleitung
Anspruch auf diese Gruppe eingetragene werden kann.

In der Zwischenzeit haben sich aber die Verhältnisse
wesentlich geändert. - Nach den Richtlinien des Bayer. Städte-
bundes vom Oktober 1928 sind letzter der Beamten in mit-
tleren Stellungen, bei denen die Tätigkeit als Lehrer überwiegt und
nur eine Anzahl Hochschullehrer die Leitungsgeschäfte in Person
kommen, in Gruppe 4 zu stufen, wobei eine nicht unbedeutende
Erhöhung der Besoldung von jährlich 400,- im Widerspruch
gegenüber dem Umfange der hiesigen Beamten, der Zahl der
Hochschullehrer und dem Umfange der Leitungsgeschäfte, die neben der
unterrichtlichen Tätigkeit auch ganz erheblichen, ist die Ein-
setzung des Schumann in Gruppe 4 und Gewährung einer nicht
unbedeutenden, widersprüchlichen Leitungsgeschäfte von jährlich
400,- im Einklange mit dem Umfange der Tätigkeit und Ansehen. - Die Ein-
gliederung in eine höhere Besoldungsgruppe ist nach der Besol-
dungsordnung von 2. II. 21 nicht statthaft und würde
nach der Sachlage eine erhebliche Erhöhung der
Entgeltforderung nicht finden.

Der Vergleich mit den Verhältnissen in anderen Städten zeigt
insoweit, als es sich in diesen Fällen nicht um Besoldungen
handelt, sondern um Stufengehälter, die bereits 70 % über der
Besoldungsordnung stehen, dass die Besoldung von 23. IV. 28
Stellenbesitzer für ihre Person im Einklange mit den Verhältnissen
heute im Wege der Besoldungsordnung in der hiesigen Gruppe festzusetzen
werden.

Neuburg a. d. Donau, den 4. November 1928.
Stadtrat: gez. Mayer.

Zi. Nr.	Gegenstand	Beschluss
------------	------------	-----------

- 5 Pachtschutzordnung. preise augenblicklich einen so tiefen Stand haben, dass es nicht verantwortet werden könnte, grosse Mengen Holz zu fällen, zumal es auch ganz unmöglich ist, diese Mengen an den Mann zu bringen.
S. beiliegende Beschlussabschrift.
- 6 Weiderecht im städt. Grünauerwalde, hier Ablösung desselben, S. beiliegende Beschlussabschrift.
- 7 Schumann Christian, Gewerbeoberlehrer, hier Besoldungsverhältnisse. S. beiliegende Beschlussabschrift.

II. Geheime Sitzung.



Stadtrat Neuburg a. d. Donau.

[Handwritten signature]

[Handwritten initials]

Gesamte Arbeit
 Wobul. Anhang mit *Wissenschaftlich* *abgeschlossen*
 im Laufe der *ersten* *Monate*

Maßnahmen: *Wartung* d. *G. Hofgebäude* über *dem* *Hofgebäude*

Einrichtung des *geb. Kuchens* *fabrik* *Wohn*

Abgabe *im* *6. h.*

Freitag *den* *4. Nov.* *1932*

Wochtag: *Ob. Hof.* *gebäude* *Wartung*, *Wohngebäude*, *Loth*

- 1) *Inspektion:* *Wohngebäude* *Wartung* *gebäude*
- 2) *Inspektion:* *Wochtag*, *des* *Ob. Hof.* *d. G. Hof.* *Wohngebäude* *Wartung* *gebäude*
- 3) *Reinigung* d. *Wohngebäude* *1931/32*
- 4) *Reinigung* d. *geb. Hof.* *d. Hof.* *1931/32*

Freitag *den* *4. Nov.* *1932*, *Wohngebäude*

Wochtag: *Ob. Hof.* *gebäude:* *Wohngebäude*, *Wohngebäude*, *Wohngebäude*
Wohngebäude

- 1) *Wohngebäude* d. *G. Hof.* *Wohngebäude* *Wohngebäude*
- 2) *Inspektion:* *Wohngebäude* *Wohngebäude* *Wohngebäude*
Wohngebäude *Wohngebäude:* *Wohngebäude*, *Wohngebäude*, *Wohngebäude*,
Wohngebäude, *Wohngebäude*, *Wohngebäude*, *Wohngebäude*
- 3) *Wohngebäude* d. *G. Hof.* *Wohngebäude* *Wohngebäude* *Wohngebäude*
 1) *Wohngebäude*
 2) *Wohngebäude*
- 4) *Reinigung* d. *Wohngebäude* *1931/32* *Wohngebäude*
- 5) *Reinigung* *des* *geb. Hof.* *d. Hof.* *1931/32* *Wohngebäude*
- 6) *Wohngebäude* d. *Wohngebäude* *Wohngebäude* *Wohngebäude*
Wohngebäude *Wohngebäude* *Wohngebäude*
- 7) *Reinigungsarbeiten*. *Wohngebäude*
Wohngebäude *Wohngebäude* *Wohngebäude*
Wohngebäude *Wohngebäude:*
 1) *Wohngebäude* *Wohngebäude* *Wohngebäude*
 2) *Wohngebäude* *Wohngebäude:* *Wohngebäude*
 3) *Wohngebäude* *Wohngebäude*
 4) *Wohngebäude:* *Wohngebäude* *Wohngebäude*

G. ~~Wohlwühlung~~ ~~unvollständig~~ ~~fin~~ ~~12. RM~~ ~~Mittel~~
~~12. RM Mittel~~
 1. c. e. 30. ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~
 2. c. e. ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~
 4.5 kg. ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

[~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~] 410 RM ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~
 living ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

G. ~~Wohlwühlung~~ ~~unvollständig~~ ~~fin~~ ~~12. RM~~ ~~Mittel~~
 G. ~~Wohlwühlung~~ ~~unvollständig~~ ~~fin~~ ~~12. RM~~ ~~Mittel~~

Redaktion n. 5. 12. 1932.

Japan. ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

X ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

X ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

X ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

X ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

Wohlwühlung ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

57 ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

X ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

X ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

X ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

X ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

X ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~

X ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~ ~~180~~ ~~h~~ ~~w~~ ~~c~~